

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Hubert Nobis
	Telefon (0202)	563 5012
	Fax (0202)	563 8080
	E-Mail	hubert.nobis@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.03.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1260/15 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
28.04.2015 Ausschuss für Umwelt		Entgegennahme o. B.
Offene Kühlsysteme in Wuppertal		

Grund der Vorlage

Antrag der SPD-Fraktion vom 05.11.2014: Sachstandsbericht offene Kühlsysteme in Wuppertal

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die SPD-Fraktion hat am 05.11.2014 einen Sachstandsbericht über offene Kühlsysteme in Wuppertal beantragt. Weiterhin sollte die Frage beantwortet werden, ob von offenen Kühlsystemen Gefährdungen durch eine Kontaminierung mit dem Bakterium Legionella pneumophila ausgehen.

Nach Recherchen bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB), dem Gesundheitsamt und dem Bauamt liegen keine konkreten Daten über den Betrieb offener Kühlsysteme im Stadtgebiet Wuppertal vor. Offene Kühlsysteme sind i.d.R. untergeordnete Teilaggregate von

größeren Anlagen, die nicht einzeln genehmigt werden, sondern im jeweiligen Bau- oder BImSchG-Antrag allenfalls aufgelistet werden. Katasterdaten über Standorte von offenen Kühlsystemen liegen bisher nicht vor. Rechtliche Anforderungen für die Anzeige, den Bau und den Betrieb von offenen Kühlsystemen gibt es bisher nicht. Insofern kann kein Bericht über alle Anlagen in Wuppertal - welche über offene Kühlsysteme verfügen - vorgelegt werden.

Offene Kühlsysteme (z.B. Verdunstungskühlanlagen), sind Kühlanlagen, bei denen ein Teil des Kühlwassers verdampft und bei denen deshalb Wasser nachgespeist werden muss. Auf diesem Wege können Bakterien und Nährstoffe von außen in solche Anlagen hinein gelangen. Bei nicht richtig gewarteten offenen Kühlsystemen kann sich auf der Oberfläche der Bauteile ein Biofilm – u.a. mit Legionellen - bilden. In der Folge können legionellenhaltige Aerosole durch vorbeiströmende Luft mitgerissen werden und sich in der Anlagenumgebung verbreiten.

In warmem Wasser können sich Legionellen am ehesten ausbreiten. Bisher sind rund 50 Arten bekannt. Einige Legionellenarten können beim Menschen eine schwere Lungenentzündung auslösen. Bei Legionellen-Ausbrüchen in Ulm, Zweibrücken, Warstein und Jülich kam es zu zahlreichen Erkrankungen mit einigen Todesfällen.

In der VDI-Richtlinie 2047 sind die Hygieneanforderungen an die Planung, die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Kühlanlagen beschrieben. Bei erhöhten Legionellenwerten wird in der VDI-Richtlinie der Einsatz von Bioziden und ultravioletem Licht vorgegeben.

Damit die Regelungen der VDI-Richtlinie verbindlich werden ist der Erlass einer Verordnung für Kühlanlagen im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich. Das „Eckpunktepapier für eine Rechtsverordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen inkl. Naturzugkühltürme und Nassabscheider (Stand 20.06.14)“ macht hierzu folgende Angaben:

- *Grundsätzlich unterliegen Verdunstungskühlanlagen dem Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Sie dienen der Abführung von Prozesswärme aus technischen Prozessen an die Umgebungsluft. Diese Anlagen kommen in unterschiedlichen Ausführungen sowohl in genehmigungsbedürftigen als auch in nicht genehmigungsbedürftigen Industrieanlagen sowie in Verbindung mit Klimaanlage für große Gebäude, wie Kranken- und Kaufhäuser oder Hotels, zum Einsatz. Bei nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen können auf der Grundlage des BImSchG und dem untergesetzlichen Regelwerk wie der TA Luft bereits bei der Errichtung der Anlage und auch beim Betrieb entsprechende Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen von den zuständigen Länderbehörden gefordert werden. Bei der Mehrzahl der betroffenen Anlagen handelt es sich allerdings um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Bundeseinheitliche rechtliche Anforderungen für Verdunstungskühlanlagen gibt es bisher nicht.*
- *Die Legionellen-Ausbrüche in Ulm, Zweibrücken und Warstein zeigen, dass technische Regeln wie z.B. von DIN oder VDI allein nicht ausreichen. Verbindlichkeit kann nur durch eine verordnungsrechtliche Regelung erreicht werden. Das Erfordernis einer verbindlichen verordnungsrechtlichen Regelung ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht des Staates für das Leben und die Gesundheit der Menschen.*
- *Zur Vorbeugung von Ausbrüchen durch Legionellen, die von den o.g. Anlagen in die Atmosphäre emittiert werden können, sind Vorgaben für die Anlagen und ihren Betrieb erforderlich. Das BImSchG bietet hierfür eine geeignete und sachgerechte*

Grundlage. Deshalb sollten bundeseinheitliche rechtliche Regelungen auf dieser Grundlage geschaffen werden. Dies kann auf Basis der im BImSchG sowohl für genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 7 BImSchG) als auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 23 BImSchG) vorhandenen Ermächtigungsgrundlagen durch eine Verordnung über Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider geschehen.

Nach Informationen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MKUNLV) ist vorgesehen, dass Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb von offenen Kühlwerken bundesweit in einer neuen Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt werden. Aktuell werden vom Bundesministerium für Umwelt, Natur, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) die Stellungnahmen der Bundesländer und Verbände zum „Eckpunktepapier für eine Rechtsverordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ausgewertet. In einem nächsten Schritt soll noch in 2015 ein Arbeitsentwurf vorgelegt werden.

In der geplanten Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz sind eine Stärkung der Betreiberverantwortung durch Eigenüberwachung, die Verpflichtung zur Wartung, die Überwachung durch Dritte und die Festlegung von Meldeverpflichtungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vorgesehen. Weiterhin ist die Pflicht zur Führung eines Katasters durch die Länder vorgesehen. Auf dieser Grundlage können die Immissionsschutzbehörden und Gesundheitsämter tätig werden.

Demografie-Check

entfällt